

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 23 (1918-1919)
Heft: 9

Artikel: Zwanzig Jahre Vereinsarbeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zufluchs- und ein Sammelort.

Schweizerische

Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint am 15. jedes Monats

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50; bei der Post bestellt 20 Rp. mehr.

Inserate: Die 3-gespaltene Petitzeile 15 Rp.

Adresse für Abonnements, Inserate etc.: Buchdruckerei Büchler & Co. in Bern.

Adresse für die Redaktion: Frl. Laura Wohlnich, Lehrerin, St. Gallen.

Mitglieder des Redaktionskomitees: Frl. Dr. Graf, Bern; Frau Dr. Zurlinden, Bern; Frl. Benz, Zürich,
Frl. Dr. Humbel, Aarau; Frau Krenger-Kunz, Langenthal.

Inhalt der Nummer 9: Zwanzig Jahre Vereinsarbeit. — V. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrerinnenvereins. — Internationaler Frauenkongress in Zürich. — Frauenstimmrecht und Völkerbund. — Eine Schweizerin für das Frauenstimmrecht. — Frauenstimmrechtstagang in La Chaux-de-Fonds. — Aus den Sektionen. — Mitteilungen und Nachrichten. — Unser Büchertisch. — Stellenvermittlung.

Zwanzig Jahre Vereinsarbeit.

Im Frühling 1918 waren zwanzig Jahre verflossen seit der Gründung der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins. Ein Rückblick auf die bisherige Tätigkeit des Vereins ist darum wohl gerechtfertigt und mag zugleich der Aufklärung unter denjenigen Kolleginnen dienen, die unserm Verein noch ferne stehen. Junge Lehrerinnen, welche die Kämpfe ihrer Berufsorganisation nicht kennen und nicht mitgemacht haben, sind nur zu leicht geneigt, die gesicherte Stellung als eine Selbstverständlichkeit hinzunehmen. Aber auch Kolleginnen, die schon jahrelang im Schuldienst stehen, verhalten sich unsern Bestrebungen gegenüber nicht selten gleichgültig, suchen keinen Anschluss und gehen den Problemen, die in Kämpfen verwickelt könnten, lieber aus dem Weg.

Dieses Verhalten beeinträchtigt nicht nur unser Vereinsleben, es schädigt auch unsere Berufs- und Standesinteressen. Soll einer gedeihlichen Entwicklung des Schul- und Erziehungswesens die Eigenart weiblicher Auffassung mehr als bisher zugute kommen, so fällt gerade den Lehrerinnenvereinen, wo Gelegenheit zum Austausch beruflicher Erfahrungen und zur Klärung der Meinungen über Bildungs- und Erziehungsfragen ist, die besondere Aufgabe zu, ihre Mitglieder in stets wachsender Zahl zur tatkräftigen Vertretung unserer Berufs- und Fraueninteressen heranzuziehen. Die angesichts der sozialen Nöte der Zeit dringend zu wünschende Erweiterung unseres Pflichtenkreises ist nur durch gemeinsame Arbeit und Anstrengung möglich. So verdanken auch besondere Vereinigungen und Arbeitsgruppen, wie z. B. die sogenannte „Zürcher Ferienversorgung“ (gesunder, arbeitsfähiger Kinder bei Bauernleuten) und der „Verein für gute Versorgung armer Kostkinder“, ihre Gründung und erfolgreiche Leitung Vereins-

mitgliedern. Bei der Gemeinsamkeit der Fraueninteressen ist auch ein Zusammengehen mit andern Frauenvereinen immer dann geboten, wenn es gilt, in unserer Volksgemeinschaft Fortschritte in ethischer und sozialer Hinsicht anzubahnen. Alkohol- und Sittlichkeitsfrage, Frauenstimmrecht, Massnahmen zur Linderung der Kriegsnot.)

Dem Ausbau der Mädchenfortbildungsschule, die für die Wohlfahrt unseres Volkes von weittragender Bedeutung ist, hat unser Verein schon in den ersten Jahren seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Ein Zyklus von fünf Vorträgen führte in den Unterrichtsbetrieb dieser Schulstufe ein.¹ Um weitere Kreise der Bevölkerung für die Mädchenfortbildungsschule zu interessieren, veranstaltete die aus dem Schosse des Vereins hervorgegangene „Vereinigung für die Mädchenfortbildungsschule“ Propagandavorträge auf dem Lande. Einige Mitglieder der Vereinigung schlossen sich zusammen zur Herausgabe des „Lehr- und Lesebuches für schweizerische Mädchenfortbildungsschulen“.² Unsere wiederholten Eingaben an den Erziehungsrat um Veranstaltung hauswirtschaftlicher Kurse für Primarlehrerinnen hatten endlich Erfolg. Dem ersten Kurs im Frühling 1905 folgten seither weitere und es scheint nun, dass sie sich immer mehr zu einer ständigen Einrichtung im Bildungsgange der zürcherischen Volksschullehrerin auswachsen. — Erörterungen über den beschreibenden Anschauungsunterricht führten zur Drucklegung der mancher jungen Kollegin willkommenen „Stoffauswahl“. Von unserem Vereine ging auch die Initiative zur Schaffung neuer Sprachlehrmittel für die Elementarschule aus. Drei unserer Mitglieder holten sich dann bei dem vom Erziehungsrat erlassenen Preisausschreiben den ersten Preis. Der von einem Vereinsmitglied mit Erfolg geleitete Kurs zur Einführung junger Lehrerinnen in das Arbeitsprinzip wurde ebenfalls vom Erziehungsrat subventioniert.

Der Sprachgebrauch, der wohl eine „Lehrerinnenfrage“, doch keine „Lehrerfrage“ kennt, deutet die besondern Hindernisse an, welche die weibliche Lehrkraft auf ihrem Wege vorfindet. Sie vermag dieselben nur zu überwinden, wenn sie auch den schulpolitischen Angelegenheiten ihre Aufmerksamkeit zuwendet. Das Einstehen für Überzeugungen, die denen leitender Kreise widersprechen, fällt erfahrungsgemäss den Lehrerinnen schwerer als ihren politisch und parlamentarisch geschulten Kollegen; aber ein Stand, der nicht aus eigener Kraft sich den Weg zu bahnen weiß, wird von der Öffentlichkeit niemals mündig gesprochen werden.

Der im Jahr 1911 erschienene Entwurf zu einem neuen Besoldungsgesetz postulierte im Grundgehalt von Lehrer und Lehrerin einen Unterschied von Fr. 200. Die Lehrerinnen bekämpften diese unerfreuliche Neuerung nicht nur wegen der finanziellen Einbusse, sondern auch als schwere Schädigung ihres beruflichen Ansehens. „Was bei Privatbetrieben,“ schrieben sie in ihrer Eingabe an die Behörden, „in sozialer und moralischer Beziehung als eine Errungenschaft zweifelhaften Wertes betrachtet wird — die Eroberung von Arbeitsgebieten durch Lohndrückerei und Lohnunterbietung — sollte vom Staat als Arbeitgeber nicht zum Prinzip erhoben werden.“ Zu unserer Genugtuung verschlossen sich die

¹ „Zur Methodik des Unterrichts in der Mädchenfortbildungsschule.“ Fünf Vorträge. 2. Auflage. Herausgegeben von der Sektion Zürich des schweiz. Lehrerinnenvereins. Bezugsstelle: „Pestalozzianum Zürich“.

² 1. Teil: Die Frau in der Hauswirtschaft. 1910. — 2. Teil: Kinderpflege und Erziehung, Kranken- und Armenpflege, häusliches Rechnungswesen, Erwerbsleben. 1913. Zürich, Verlag der Erziehungsdirektion.

Behörden dem Gewicht unserer Gründe nicht, und die von uns beanstandete Differenz im Grundgehalt männlicher und weiblicher Lehrkräfte verschwand wieder aus dem Gesetzesentwurf.

In Verbindung mit andern fortschrittlichen Frauenvereinen nahmen die Lehrerinnen auch den Kampf gegen das sog. Zölibatgesetz auf, das der weiblichen Lehrkraft das Recht der freien Selbstbestimmung beschränken wollte. Eine umfassende Aufklärungsarbeit, sowohl in Volksversammlungen als durch die Presse, setzte ein, und im Herbst des Jahres 1912, am 29. September, wurde denn auch das Ausnahmegesetz vom Zürchervolk verworfen.

Der in den letzten Jahren stetig wachsende Überfluss an stellenlosen Lehrkräften zeitigte Erscheinungen, die unsern Verein zum Aufsehen mahnten. In leitenden Kreisen wurde ernsthaft der Gedanke erwogen, den Mädchen das Staatsseminar in Küsnacht zu verschliessen. In Ausführung des Beschlusses der Lehrerinnenversammlung vom 7. Juni 1916 wandte sich der Sektionsvorstand in einer Eingabe an den Erziehungsrat, der dann den Mädchen, entgegen dem Antrag der Seminaraufsichtskommission, auch für die Zukunft die Ausbildungsmöglichkeit am Staatsseminar wahrte. Einen genaueren Einblick in die Verhältnisse der stellenlosen Lehrerinnen gewann der Verein zunächst durch eine Enquête, ferner bot er den Kandidatinnen in einer sehr gut besuchten Versammlung Gelegenheit zu offener Aussprache. Der Vorstand unterliess nicht, dem Erziehungsrat Kenntnis zu geben von diesen Erhebungen und ihm zugleich Vorschläge zu unterbreiten, wie den Stellenlosen geeignete Beschäftigung zugewiesen werden könnte.

Im Jahr 1908 sollten die Lehrerinnen in die Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer einbezogen werden, zugestandenermassen, um das versicherungstechnische Defizit der Kasse decken zu helfen. Angesichts der in keinem annehmbaren Verhältnis zur Prämie stehenden Versicherungsleistungen stellten die Lehrerinnen an der kantonalen Schulsynode vom 21. September 1908 den Antrag auf Ausarbeitung einer Vorlage, die für Lehrer und Lehrerinnen quantitativ gleichwertige Versicherungsleistungen vorsehe. Die kantonale Schulsynode lehnte den Antrag ab, dehnte aber trotzdem das Obligatorium auch auf die Lehrerinnen aus. Der Regierungsrat entzog dann am 22. Januar 1909 die schon im Schuldienst stehenden Lehrerinnen der Verpflichtung zum Beitritt, verpflichtete aber alle vom 1. Januar 1909 an als Verweserinnen oder definitiv gewählte Lehrerinnen neu in den zürcherischen Schuldienst tretenden weiblichen Lehrkräfte, der Stiftung beizutreten, und zwar unter den gleichen Bedingungen, die von uns als unbillig beanstandet worden waren. Damit glaubte man, die unbedeckte Opposition der schon im Amte stehenden zum Schweigen bringen zu können; von den neu in den Schuldienst eintretenden, Brot und Anstellung suchenden Lehrerinnen war ernstliche Gegenwehr ja kaum zu befürchten. Da aber die Folgen schweigender Anerkennung der neuen Anstellungsbedingungen auf der gesamten zukünftigen Lehrerinnenschaft hätten lasten müssen, trat das Aktionskomitee der Lehrerinnen wieder auf den Plan und wandte sich, gestützt auf ein versicherungstechnisches Gutachten, an den Kantonsrat. Das Ergebnis dieses Vorgehens war der Beschluss der gesetzgebenden Behörde, es seien nach Ablauf einer zehnjährigen Versicherungsperiode die Verhältnisse, unter denen nun sämtliche Lehrerinnen in die Stiftung einbezogen würden, einer Revision zu unterziehen. Diese Nachprüfung ist nun bereits durchgeführt, und im Laufe des Jahres 1919 haben die elf Schulkapitel und die Schulsynode zu der neuen Vorlage,

„die dem Rechtsempfinden besser entspricht,“¹ Stellung zu nehmen. Für die Lehrerinnen, die ihre Ansprüche wiederum unter Einreichung eines versicherungs-technischen Gutachtens geltend gemacht hatten, sieht der neue Statutenentwurf eine den besondern Verhältnissen weiblicher Personen entsprechende Versicherung auf den Erlebensfall (60. Altersjahr) oder früher erfolgenden Tod vor, und zwar nun mit Kassenleistungen, die zu den Prämienzahlungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Was der Verein bis anhin erkämpft und erarbeitet hat, kommt allen Kolleginnen zugute, auch denen, welche ihm nicht angehören und keinerlei Opfer für ihn bringen. Heute, wo das Frauenstimmrecht uns in absehbarer Zeit vor neue schwere Aufgaben stellt, sollte der Anschluss an die Berufsorganisation von jeder Lehrerin als unabweisbare Pflicht erkannt werden. Für eine weitere segenbringende Tätigkeit im öffentlichen Leben können wir uns gar nicht besser rüsten, als dass wir in allen Fragen unseres Berufes treu zusammenstehen. Diese Notwendigkeit der Organisation ergibt sich der schweizerischen Frauenwelt, insbesondere der beruflich tätigen, immer mehr durch den Gang der politischen und sozialen Entwicklung. Weil gewisse Fragen des Unterrichts und der Erziehung interkantonale sind und zu ihrer Lösung ein umfassendes Aufgebot weiblicher Kräfte verlangen, haben sich die zürcherischen Lehrerinnen, wie diejenigen anderer Kantone und Landesteile, als Sektion dem 1893 gegründeten *schweizerischen Lehrerinnenverein* angeschlossen. Die kantonalen Gesetzgebungen wirksam zu beeinflussen, muss der schweizerische Lehrerinnenverein den Sektionen überlassen. Soweit aber diese Aktionen eine prinzipielle, über die Kantongrenzen hinausreichende Bedeutung haben, werden sie vom Gesamtverein, der unter den weiblichen Berufsverbänden der Schweiz einer der ältesten und grössten ist, nach Kräften nicht nur moralisch, sondern auch finanziell unterstützt. Dazu ist den Sektionen in der „*Schweizerischen Lehrerinnenzitung*“ ein Organ geboten, das Erziehungs- und Standesfragen vor dem Forum der gesamten Lehrerinnenschaft zum Austrag bringt. An den gemeinsamen Tagungen, den Delegierten- und den Generalversamm-lungen, können Sektionen wie Einzelmitglieder bestimmenden Einfluss gewinnen auf die weitere gedeihliche Entwicklung des schweizerischen Lehrerinnenvereins. Das *Lehrerinnenheim*, „eine Stätte der Liebe und Fürsorge“ für alte, einsam stehende Lehrerinnen, zugleich auch billiges *Ferienheim* für Erholungsbedürftige — die stetig wachsenden Aufwendungen zur *Unterstützung* bedrängter Kolleginnen — das *Stellenvermittlungsbureau* in Basel sind Schöpfungen einer starken, alle umfassenden Solidarität. Jedes Mitglied unserer Sektion hat das tröstliche Gefühl, durch seinen Jahresbeitrag gemeinsam mit 1300 gleichgesinnten Kolleginnen diese schönen Aufgaben fördern zu helfen. Und wer da glaubt, für seine eigene Person nie in den Fall zu kommen, Altersheim und Unterstützung durch den Verein zu beanspruchen, sollte sich erst recht verpflichtet fühlen, andern die helfende Hand zu reichen.

Alle Kolleginnen, die unserm Verein noch ferne stehen, bitten wir herzlich und dringend, durch den Beitritt zur Sektion Zürich des schweizerischen Lehrerinnenvereins unsere berufliche Organisation zu stärken und mitzuarbeiten an der Lösung der Aufgaben, die ihr gestellt sind.

Der Vorstand der Sektion Zürich des Schweizer. Lehrerinnenvereins.

¹ Amtliches Schulblatt vom 1. März 1919.